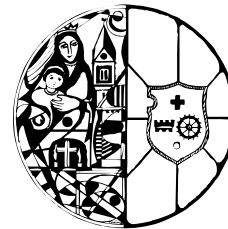


St. Maria Junggesellenbruderschaft

Neuwerk-Kloster e.V.

gegründet 1755



Satzung der St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V.“. Sie ist ein eingetragener Verein und führt daher den Zusatz „e.V.“. Eingetragen ist die Bruderschaft im Vereinsregister zu Mönchengladbach unter der Nummer VR 847. Sitz des Vereins ist Mönchengladbach Neuwerk, Pfarre Maria von den Aposteln.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Als kirchliche Vereinigung macht es sich die Bruderschaft zur Aufgabe, auf der Grundlage des christlichen Glaubens das Gemeinschaftsleben zu fördern und den Glauben zu vertiefen. Sie ist bestrebt, durch eine christliche Lebensgestaltung zur Erhaltung einer auf sittlichen Fundamenten bestehenden Ordnung in Familie, Gesellschaft und Staat beizutragen. Heimatliebe und Heimatsinn will sie fördern durch Erhaltung althergebrachter Sitten und Gebräuche.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Teilnahme am Gottesdienst- und Gemeindeleben im Kirchenjahr (wie z. B. Organisation einer Betstunde zu Gründonnerstag, Friedhof Ausleuchten an Allerheiligen, Teilnahme an Wallfahrten, Mitgestaltung der Kirmes- und Patroziniumsgottesdienste, Mitgestaltung der Pfarrfeste der katholischen und evangelischen Gemeinden)
- Christliche Erziehung der Jugend (z. B. Organisation von Sportturnieren, Kindergruppen zur Heranführung von Kindern an das Schützenwesen, Informationsveranstaltungen an Schulen)
- Pflege des Schützenbrauchtums (insbesondere Organisation der Früh- und Puspaskirmes in Mönchengladbach-Neuwerk, sowie des Schützenbaumfestes, Mitarbeit bei Heimatfesten und Jubiläen örtlicher Vereine)

Die Bruderschaft soll stets darauf bedacht sein, Menschen oder Gruppen in Not zu helfen. Über die Form der Hilfe muss in jedem Fall im Vorstand und auf einer Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft gehört dem „Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln“ an.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können christliche Jungen und Mädchen werden, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, zum Zeitpunkt ihres Eintritts unverheiratet sind und die Satzung als gegeben anerkennen. Mädchen können nur aktiv an der Kirmes teilnehmen oder Königin werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zustimmt. Jedes neue Mitglied hat sich einer Probezeit von sechs Monaten nach Eintrittsdatum zu unterziehen. Sollte vom Vorstand kein ablehnender Bescheid erteilt werden, ist die Mitgliedschaft als gegeben zu sehen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet nach besten Kräften an der Erhaltung des Vereinsfriedens mitzuwirken.

Ehemaligen Mitgliedern steht nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft die Möglichkeit offen weiterhin passives Mitglied der Bruderschaft zu bleiben. Passive Mitglieder sind berechtigt an allen Bruderschaftsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch nur Rederecht, kein Stimmrecht auf Versammlungen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Zum Ausschluss führt der Austritt aus der jeweiligen christlichen Glaubensgemeinschaft, sowie schwere Vergehen gegen den Vereinsfrieden oder dauerhafte Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Ausschlussverfahren muss folgendermaßen geschehen um mögliche Ungerechtigkeiten vorzubeugen; zunächst muss über die jeweilige Verfehlung des Mitglieds im Vorstand beraten werden. Das Ergebnis dieser Beratung muss dann der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die dann über die weitere Mitgliedschaft entscheidet. Zum Ausschluss genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auszählung hat grundsätzlich während der Versammlung zu erfolgen. Die Abstimmung ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ist ein kirchlich verheirateter Bruderschaftler Mitglied eines in der Junggesellenbruderschaft aktiven Schützenzuges, muss sein Austritt erst dann erfolgen, wenn mindestens die Hälfte seines Schützenzuges das 35. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Beitrag

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder und legt diese in der Beitragsordnung nieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präses, dem Präsidenten, dem 2. Präsidenten, dem Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem 2. Geschäftsführer.

Sofern der Vorstand Entscheidungen trifft, die gegen die in § 2 der Satzung festgelegten Ziele verstoßen, kann der Präses ein Vetorecht ausüben und die Entscheidung für ungültig erklären. In finanziellen und vertraglichen Angelegenheiten hat der Präses kein Vetorecht.

Der Vorstand kann sich, sofern erforderlich, Beisitzer geben. Beisitzer im Vorstand üben lediglich beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Kassierer.

Zum 1. Präsidenten, 1. Kassierer und 1. Geschäftsführer können nur natürliche Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind.

Veräußerungen kann der Vorstand nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vornehmen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es gibt eine Geschäftsordnung.

Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben im Amt, bis zur ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf ihrer Amtszeit. Der Präses bleibt im Amt, bis er dieses niederlegt.

b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt, der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Ferner beschließt sie über weitere, vom Vorstand eingebrachte Themen zur Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen entscheidet eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von 45% aller bei einer Mitgliederversammlung anwesenden bzw. außerhalb einer Versammlung von 45% der Mitglieder verlangt werden. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Mit der Leitung der Versammlung ist der jeweils amtierende Präsident oder einer seiner Vertreter zu betrauen. Der Vorstand verpflichtet sich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung jedem Mitglied Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zu gewähren. Fremde Personen, welche dem Verein nicht angehören, dürfen an der Mitgliederversammlung nur teilnehmen, wenn der Vorstand dem zustimmt.

§ 7 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Schiedsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern, die auf Ebene der Bruderschaft ausgetragen werden, kann auf Antrag ein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Der dann zu beauftragende Schiedskreis wird vom Präses einberufen, der auch die Leitung dieses Kreises innehat. Dem Schiedskreis gehören an: der Präses, der Präsident, der Kassierer, sowie zwei vom Präses zu benennende Mitglieder. Der Kreis dient lediglich der Schlichtung vorhandener Unstimmigkeiten, er hat nicht die Aufgabe Sanktionen zu verhängen bzw. einen Ausschluss vorzunehmen.

§ 9 Ruhen der Vereinstätigkeit

Das Ruhen der Vereinstätigkeiten kann nur mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In diesem Falle werden Mitgliederversammlungen nur bei Bedarf abgehalten. Die Amtszeiten des Präsidenten und des Kassierers werden auf die Länge des Ruhens erweitert.

Die Vereinstätigkeiten ruhen solange, bis diese wieder aufgenommen werden oder der Verein aufgelöst wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarre Maria von den Aposteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Materielle, dingliche Güter, insbesondere Fahnen und Königssilber fallen der „St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e.V.“ zu.

Beschluss der Bruderschaftsversammlung vom 20.11.2016